

Waisengärten-Baulärm

Für die Waisengärten gilt, wie bei allen Baustellen, die AVV Baulärm. In den Baugenehmigungen für den Bereich Waisengärten ist dies wie folgt festgelegt:

An der angrenzenden Bebauung sind gemäß § 66 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen folgende Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet durch Baulärm nicht zu überschreiten:

07.00 Uhr – 20.00 Uhr: 55 dB(A)

20.00 Uhr – 07.00 Uhr: 40 dB(A).

Die Richtwerte beziehen sich nur auf den Betrieb von Maschinen und Kraftfahrzeugen. Werden bei der Ermittlung des Beurteilungspegels (AVV Baulärm Nr. 6.7) mit zugelassenen Schallpegelmessern (AVV Baulärm Nr. 6.2) Überschreitungen der Richtwerte festgestellt, so können Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden.